



Bläserjugend im Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V. Jugendordnung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bläserjugend im Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V." (BDB) - nachfolgend "Bläserjugend" genannt. Der Sitz des Vereins ist mit dem des BDB identisch.
2. Der BDB ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
3. Die Bläserjugend bekennt sich zu den Aufgaben und Zielen des BDB.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Bläserjugend ist die Gemeinschaft der auf Verbandsebene organisierten Jugend im BDB. Sie dient der Pflege und Förderung der Blasmusik und verwandter musikalischer Bereiche sowie dem damit verbundenen Brauchtum und ermöglicht so das Musizieren in zeitgemäßen Gemeinschaften. Sie nimmt die gemeinsamen Interessen der Mitgliedsverbände in Staat und Gesellschaft wahr, um damit den dieser Musikgattung zukommenden künstlerischen, kulturpolitischen, soziologischen und jugendpflegerischen Stellenwert zu wahren und für dessen Weiterentwicklung Sorge zu tragen. Sie dient damit der kulturellen Bildung der Jugend allgemein, darüber hinaus der Pflege der Gemeinschaft zwischen ihren musikalischen Vereinigungen und den Jugendlichen selbst. Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement anregen, die Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken sowie die Entwicklung zu verantwortungsbewussten Mitgliedern eines demokratischen Staates unterstützen.
2. Sie vertritt die Interessen ihrer Mitgliedsverbände in überverbandlichen Angelegenheiten im In- und Ausland, wobei die Aufgaben anderer Organisationen (z.B. Deutscher Musikrat und Landesmusikräte, Bundesvereinigung Deutscher Orchesterverbände, Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände mit Deutscher Bläserjugend, Verband deutscher Musikschulen) unberührt bleiben.
3. Die Bläserjugend bekennt sich zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendwohlfahrtsgesetz, Jugendbildungsgesetz). Sie nimmt die Funktionen eines Trägers der

außerschulischen Jugendbildung wahr und anerkennt als solcher die gesetzlichen Förderungsgrundsätze.

4. Um diese Zwecke zu erreichen, nimmt die Bläserjugend folgende Aufgaben wahr:

- a) die Erarbeitung und Weiterentwicklung von Richtlinien für die musikalische Ausbildung der Jungmusiker in den Verbänden und Vereinen, in ständiger Zusammenarbeit mit der Musikkommission des BDB. Ziel ist es, die musikalische und methodische Weiterbildung von Jugendleitern, Jugendausbildern und Dirigenten sicherzustellen, sowie die Vermittlung von Kenntnissen für die zeitgemäße Führung der Mitgliedsvereinigungen in Lehrgängen und Seminaren zu vermitteln.
- b) die Durchführung von Wertungs- und Kritikspielen, Wettbewerben und anderer Veranstaltungen, die geeignet sind, die musikalische Leistungsfähigkeit zu steigern und zwischenmenschliche Beziehungen zu fördern und zu pflegen. Näheres regeln die Wertungsspielordnung und die Wettbewerbsordnung.
- c) internationale Begegnungen, insbesondere des Jugendaustausches, zu vermitteln und selbst durchzuführen,
- d) die Durchführung von Lehrgängen zum Erwerb der Jungmusiker-Leistungsabzeichen in den Kategorien Junior, Bronze, Silber und Gold. Näheres regeln gesonderte Richtlinien.
- e) die laufende Überarbeitung der Lehrpläne,
- f) die Information und Beratung über geeignete Musikliteratur,
- g) die Darstellung der kulturellen und jugendpflegerischen Arbeit der Bläserjugend in der Öffentlichkeit,
- h) Unterstützung und Beratung bei der Bildung von Jugendauswahlorchestern,
- i) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden auf Landes- und Bundesebene,
- j) die Information und Beratung über Fördermittel.

5. Die Bläserjugend ist parteipolitisch neutral. Sie wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Bläserjugend ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" (§ 51 ff) der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Alle dem Verein zufließenden Mittel sind entweder für die Erfüllung der in dieser Satzung vorgegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Bläserjugend fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Bläserjugend wird das Vermögen anteilig auf die Mitglieder aufgeteilt, soweit sie nachweisbar die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllen. Diese verwenden es ausschließlich und unmittelbar für ihre satzungsmäßigen Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Bläserjugend gehören an:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind die Jugendorganisationen in den dem BDB angeschlossenen Verbänden. Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass die Jugendorganisation auf Verbandsebene durch eine gesonderte Satzung (Jugendordnung) als selbständiger Verein besteht, die auch gewährleistet, dass die Verbandsbläserjugend Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel besitzt.

Auf Verbandsebene ist die Bläserjugend der freiwillige Zusammenschluss aller Jugendgruppen, -kapellen und -blasorchester der Mitgliedsvereinigungen der Blasmusikverbände innerhalb des BDB. Dort gehören der Bläserjugend Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr an, die ein Instrument spielen oder erlernen.

3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich verpflichten, die Aufgaben der Bläserjugend ideell oder materiell zu fördern.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorsitzenden der Bläserjugend.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Bläserjugend nach Anhörung des Präsidiums des BDB.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

- a) Der Austritt ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Anmahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Bläserjugend schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch erheben, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Bläserjugend. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht

a) nach den Bestimmungen dieser Jugendordnung an den Versammlungen und Veranstaltungen der Bläserjugend

teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche ausgeschriebenen materiellen und ideellen Leistungen der Bläserjugend in Anspruch zu nehmen.

b) sich von den zuständigen Organen der Bläserjugend kostenlos in allen Fragen der fachlichen Jugendarbeit und überfachlichen Jugendpflege beraten zu lassen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der Bläserjugend zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe der Bläserjugend durchzuführen.

3. Alle Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag.

§ 8 Organe

Die Organe der Bläserjugend sind:

1. die Hauptversammlung (§ 9),
2. der Jugendausschuss (Klausurtagung) (§ 10),
3. der Vorstand (§ 11).

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Verbandsjugendleitern und den Vorsitzenden der Bläserjugend der einzelnen Mitgliedsverbände sowie dem Vorstand der Bläserjugend.

Zur Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im 4. Quartal unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 4 Wochen vor Durchführung in der Zeitschrift des BDB einzuladen. Der Vorsitzende des Vorstandes der Bläserjugend leitet die Hauptversammlung.

2. Anträge und Anregungen sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

3. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder des Vorstandes, die Verbandsjugendleiter der Mitgliedsverbände und die jeweiligen Vorsitzenden der Bläserjugend der Mitgliedsverbände. Jeder Verband hat unabhängig von der Anzahl der von ihm vertretenen Jugendlichen zwei Stimmen - auch in den Verbänden, in welchen Verbandsjugendleiter und Vorsitzender der Bläserjugend in Personalunion tätig sind. Stimmenkumulation ist nicht zulässig.

4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Stimmabgabe erfolgt offen, auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Stimmberechtigten geheim.

5. Die Hauptversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme der Geschäftsberichte der Einzelreferate,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Verabschiedung von Richtlinien für die fachliche Jugendarbeit und die überfachliche Jugendpflege,
- f) Änderung der Jugend-Ordnung
- g) Entscheidung über Einsprüche wegen Nichtaufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds,
- h) Auflösung der Bläserjugend.

6. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Jugendausschuss (Klausurtagung)

1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus

- a) den Verbandsjugendleitern der Mitgliedsverbände,
- b) dem Vorstand der Bläserjugend.

2. Der Jugendausschuss entscheidet über alle musikalischen und allgemeinen (jugendpflegerischen) Fragen der Jugendarbeit innerhalb des BDB in enger Zusammenarbeit mit dem Musikbeirat. Er unterstützt den Vorstand der Bläserjugend bei der Durchführung von musikalischen und jugendpflegerischen Veranstaltungen (vgl. § 2, 4). Im Übrigen berät er die Organe der Bläserjugend und des BDB. Er bestätigt den Haushaltsplan. Der Jugendausschuss beschließt die Vergütungssätze und die Aufwandsentschädigungen für die Vorstandsmitglieder. Er bestätigt den Haushaltsplan. Die Vergütungsordnung wird der Geschäftsordnung als Anhang beigelegt.

3. Die Sitzungen des Jugendausschusses werden vom Vorsitzenden der Bläserjugend geleitet. Er lädt mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in der Zeitschrift des BDB ein. Anträge und Anregungen sind in schriftlicher Form mindestens 2 Wochen vorher bei ihm einzureichen.

4. Über jede Sitzung des Jugendausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand der Bläserjugend besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Leiter der BDB-Musikakademie
- e) dem Geschäftsführer des BDB
- f) und bis zu 7 weiteren Referatsleitern

2. Vorstand der Bläserjugend im Sinne des § 26 BGB sind die zwei Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Bläserjugend und der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Hauptversammlung oder der Jugendausschuss zuständig sind. Er sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Bläserjugend nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Organe.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Leiter der BDB-Musikakademie und der Geschäftsführer gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder an und sind nicht stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, dann werden seine Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, dann wird die Aufgabe vom 2. Vorsitzenden übernommen. Sind der 1. und der 2. Vorsitzende aus ihrem Amt ausgeschieden, dann wird die Vorsitzendenfunktion kommissarisch von einem Vorstandsmitglied übernommen, das von den übrigen Vorstandsmitgliedern gewählt wird. Das zum kommissarischen Vorsitzenden gewählte Vorstandsmitglied hat dann unverzüglich eine Hauptversammlung herbeizuführen, in der Neuwahlen stattfinden müssen.

6. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

7. Der 1. und 2. Vorsitzende dürfen kein weiteres Vorstandsamt innerhalb des BDB-Bläserjugend-Vorstands ausüben.

8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung geregelt ist. Die Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung durch einfache Mehrheit.

9. Zu den Aufgaben des 1. Vorsitzenden gehören:

- a) Leitung der Bläserjugend

- b) Vertretung der Bläserjugend in allen Angelegenheiten (intern und extern)
- c) Vorsitz über die Vorstandschaft der Bläserjugend und Leitung/Organisation der Vorstandssitzungen
- d) Koordination der Arbeit der Bläserjugend im BDB
- e) Vorbereitung und Organisation der Klausurtagung der Verbandsjugendleiter (Jugendausschuss).
- f) Vorbereitung und Organisation der Jahreshauptversammlung
- g) Kommunikation und Austausch mit allen Organen der Bläserjugend und des BDB
- h) Er ist Mitglied im BDB-Präsidium und in der Musikkommission kraft Amtes

10. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei Erfüllung seiner Aufgaben. Er ist Mitglied in der Musikkommission und stellvertretendes Mitglied im Präsidium kraft Amtes.

11. Es werden folgende Referate gebildet:

Referat 1: Jungmusikerleistungsabzeichen, Literatur (Wertungsspiele/Wettbewerb)

Referat 2: Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Referat 3: Deutsche Bläserjugend

Referat 4: Überfachliche Weiterbildung

Referat 5: Mentorenausbildung

Referat 6: Musik in der Schule

Die gesamte Aufgabenbeschreibung und die Festlegung der Schnittstellen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Bläserjugend Mitgliedsbeiträge erheben, deren Höhe die Hauptversammlung festlegt.

2. Weitere Mittel werden durch Beihilfen zur Jugendarbeit sowie durch Zuwendungen und Schenkungen Dritter aufgebracht.

3. Über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet die Bläserjugend in eigener Zuständigkeit.

4. Die Haushaltsführung unterliegt der Kontrolle und der Zustimmung des Hauptausschusses des BDB.

§ 13 Patronat

Die Bläserjugend steht unter dem Patronat des BDB. Es besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben durch die Organe des BDB. Der BDB verpflichtet sich, das Patronat stets

so auszuüben, dass die Selbständigkeit der Bläserjugend in Führung und Verwaltung sowie die Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel jederzeit uneingeschränkt gewährleistet sind.

Das Patronatsverhältnis kann von beiden Teilen nur dann gekündigt werden, wenn gegen die Satzung verstoßen wird oder die Interessen oder das Ansehen der Bläserjugend bzw. des BDB selbst geschädigt werden.

§ 14 Änderungen der Jugendordnung

Eine Änderung dieser Jugendordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch die Hauptversammlung des BDB.

§ 15 Auflösung der Bläserjugend

Die Bläserjugend im BDB wird aufgelöst, wenn sich mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung dafür aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein. Das Vermögen wird gemäß § 3 aufgeteilt und verwendet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde in der Hauptversammlung der Bläserjugend am 11. Mai 2001 in Bahlingen/Kaiserstuhl beschlossen. Sie tritt nach Bestätigung durch den Hauptausschuss des BDB im Mai 2001 in Kraft.

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde in der Hauptversammlung am 12. Oktober 2007 in Binzen beschlossen. Sie tritt nach der Bestätigung durch den Hauptausschuss am 13. Oktober 2007 in Kraft.

Die gesamte Aufgabenbeschreibung und die Festlegung der Schnittstellen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Hinweis: Alle verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.